Zeitschrift: Bulletin de la Société suisse de Numismatique

Herausgeber: Société Suisse de Numismatique

**Band:** 7 (1888)

**Heft:** 1-3

Artikel: Das Münzwesen von Zug und dessen Pfenninge und Haller

Autor: Weber, Robert

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-171107

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ni la captivité de Louis en Angleterre, pas plus que l'énorme rançon exigée pour sa mise en liberté. Ce serait plutôt son élévation à la dignité de duc de Longueville, honneur qui venait couronner une carrière toute consacrée au service de la France.

Genève.

Eug. Demole.

# Das Münzwesen von Zug und dessen Pfenninge und Haller.

Wenn ich aus dem kleinsten aller Kantone gerade die bescheidensten der Münzen zum heutigen Versuche wähle, so wird dies wohl Niemand anders als nur gerecht finden; es sind dies die Pfenninge und Haller von Zug. Es soll mich freuen, wenn die heutigen Zeilen ihren Zweck, etwas zur schweizerischen Münzgeschichte beizutragen, erfüllen, und bin ich für alle auf diese noch so wenig beschriebenen und daher auch noch so wenig bekannten Münzgattungen, wie überhaupt für alle auf Zugermünzen bezügliche Mittheilungen sehr dankbar. Es ist mein Bestreben über das Münzwesen und die Münzsorten Zugs möglichst vollständiges Material zu sammeln, um solches später zu veröffentlichen.

Da viele Sammler die zugerischen Hohlpfenninge zu den Brakteaten zählen und glauben Zug habe schon frühzeitig Münzen geschlagen, so bin ich genöthigt das Münzwesen von Zug in Kürze zu berühren.<sup>1</sup>)

Die Grafen von Lenzburg waren die eigentlichen Gründer Zug's und hatten schon im 9. Jahrhundert einige Besitzungen daselbst.

Nach dem Tode des letzten seines Namens, des gewaltigen und reichen Grafen — Ulrich von Lenzburg — kam die ganze Erbschaft und sonach auch Zug an die Gräfin Richenza und somit an das Haus Kyburg, endlich 1264 an den Grafen Rudolf von Habsburg und dadurch an die Herzoge von Oesterreich. 1352 trat Zug in den Bund der Eidgenossen.

<sup>1)</sup> Bis gegen das Ende des 16. Jahrhunderts.

In dem Bundesbriefe waren alle Rechte und Nutzungen den österreichischen Herzogen vorbehalten.

So ward <sup>1</sup>) unter Vermittlung von Bürgermeister und Rath zu Zürich und Rathsboten von Bern und zwischen Herzog Leopold von Oesterreich der für sich und seinen Bruder Albrecht urkundet und den Landleuten von Schwyz verabredet, dass die Sache wegen Zug und dem dazu gehörenden Amt bis nächstkünftigen St. Martinstag II. November 1370 » in einem guten Dinge ungefahrlich besten « soll.

Den Herzogen von Oesterreich sollen inzwischen auch ihre Steuern und Nutzungen und Zinse zu Zug, zu Aegeri und Glarus wie bisher gewöhnlich entrichtet werden und 1394 ward in dem Friedensbrief<sup>2</sup>) umb Zug beredt dass dieselben von Zug und das Ampt dasselbs disen Fried uss nit mehr dann 20 Mark Silbers jährlich uff St. Martinstag der Herrschaft und dien Ihren zu Stür geben sollend, oder aber so viel Zürcherschilling für jede Mark als man zu Zürich in der Stadt je gewöhnlich für eine Mark Silbers zu Währung gibt.

Zug lag nämlich wie auch Luzern und die Urkantone im Münzkreise von Zürich. Der Münzbezirk der dortigen Abtei <sup>3</sup>) » soll gehn in allem Zürichgau uf durch Glarus für Wallenstatt uf unz an den grünen Hag, auch sie gahn durch alle Waldstatt untz an den Gothardt, aber durch alles Argau unz an die wagenden Studen, aber nich sich ab unz an Hauwenstein und durch alles Thurgau unz an die Murgen. Dazwischen sol kein eigne Münz syn dan allein zu Zofingen. »

Obschon Luzern schon frühzeitig Verbote von Silberausfuhren, Münztarifierungen etc. erliess, erhielt es doch in Wirklichkeit erst mit dem Jahr 1418 an St. Laurenzenabend von König Sigismund das Münzrecht 4) mit der Verpflichtung nach dem Reichsmünzfusse zu münzen was aber, wie auch anderswo, nicht eingehalten wurde.

<sup>1)</sup> Eidgenössische Abschiede, Archiv Schwyz.

<sup>2)</sup> Tschudi's Chronik.

<sup>8)</sup> Dr. H. Meier, die ältesten Münzen Zürichs.

<sup>4)</sup> Segessers Rechtsgeschichte.

Schon 1421 finden wir nun Zürich und Luzern in Unterhandlung 1) in Betreff der Münze und deren Tarifierung und 1424 auf 31. März sind « all eidgenossen ze Sursee of eim Tag von der Münz wegen bi einander gsin, da die von Zürich in eim Monad zwo Müntzen geschlagen hand da nieman der eidgnossen ir nüwen Münz nemen wil das man nit vergessen soll darüber ist ein Tag har gebracht. »

Als dann am 6. Juli 1424 die Boten der Eidgenossen mit Ausnahme Berns — dagegen aber mit Zug — vor die Räthe von Zürich traten mit der Bitte von der neuen Münze abzustehen, so erklärte Zürich, dass es sich von Schaffhausen und St. Gallen, mit denen es einen fünfjährigen Vertrag eingegangen, ohne deren Einwilligung nicht sondern könne.

Es stehe den Eidgenossen frei in den Vertrag zu treten und sollten es auch schon desswegen thun, da in der Eidgenossenschaft Niemand eigenes Münzrecht habe als Zürich.<sup>2</sup>)

Nach vielen Unterhandlungen der Eidgenossen zeigten sich Schaffhausen und St. Gallen bereit, die von Zürich aus dem Münzverbande zu entlassen und gaben auf einem Tage zu Winterthur die Münzbriefe von Zürich zurück.<sup>3</sup>)

Obschon Bern zu einer Vereinbarung in Betreff der Münze nicht zu bewegen war, kam nun doch zwischen den 7 Kantonen unterm 25. April 1425 das erste Münzkonkordat zu Stande, welches am 18. Mai besiegelt wurde.<sup>4</sup>)

Dieser Münzvertrag war auf 50 Jahre lang vereinbart und ward beschlossen der « mangerley Irrsal und Gebrüsten in Werrung und Werschaft der Münz wegen, dass wir die guten Fründ und Eidgenossen die von Zürich und von Luzern ankommen und gebetten habend (als si des gefriet und wohl mächtig sind), dass sie die egenannten nüwen Münz schlachen und die mit Ihr beiden Stett Zeichen, wie Inen das gefällig

<sup>1)</sup> Eidgenössische Abschiede Staatsarchiv Zürich III. 88.

<sup>2)</sup> Staatsarchiv Zürich Stadtbuch III. 117. (Eidgenössische Abschiede.)

<sup>3)</sup> Staatsarchiv Zürich Stadtbuch III. 127. (Eidgenössische Abschiede.)

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup>) Abgedruckt im Tschudi II. Theil Seite 157, sowie in Eidgenössische Abschiede 2. Band Beilage 4.

ist, zeichnen vnd von Ihrer selbs vnd unser aller wegen ussgeben sollend.»

Damit finden wir nun Zug zum ersten Male an den Berathungen über das Münzwesen Theil nehmen.

Wenn schon die Städte Zürich und Luzern durch den geschlossenen Vertrag allein bevollmächtigt wurden, die neuen Münzen zu schlagen, mit ihrer Städte Wappen zu versehen und dieselben im Namen aller 7 Orte auszugeben, so ward damit doch Zug, sowie auch den übrigen Orten 1) ein gewisses Aufsichtsrecht eingeräumt, bis sie schliesslich das Münzregal auch selbstständig ausübten.

Mit aller Bestimmtheit prägte Zug wie auch die Urkantone in dieser Zeit keine Münzen, was nach obigem Vertrag auch als selbstredend erscheint.

Nach obiger Vereinbarung wurden drei Münzen, nämlich Plappart zu 15 Pfenning, Angster zu 2 Pfenning und Pfenninge zur Ausmünzung bestimmt.

Als Grundlage des neuen Münzfusses ward der rheinische Goldgulden zu 30 Schillingen neuen Geldes bestimmt.

Man muss aber nicht glauben, dass durch diesen 50 jährigen genaue Bestimmungen enthaltenden Vertrag etwa das Münzwesen geregelt erscheint, vielmehr traten die Boten nur zu bald und oft wieder zusammen, um dem Unwesen zu steuern.

Der mit so grosser Mühseligkeit geschaffene Vertrag hatte ebenso wenig Erfolg, wie derjenige von 1487, die bestehenden wie die kommenden Verhältnisse waren stärker und so zerfielen beide in sich selbst.<sup>2</sup>)

Auch bei letzterem Vertrage fand eine neue Tarifierung der Münzen statt, und der Münzfuss musste dahin abgeändert werden, dass der rheinische Goldgulden auf 40 Schillinge stieg, also der Münzfuss bedeutend schlechter wurde.

<sup>1)</sup> Haller glaubt mit Unrecht, dass Uri und Schwyz 1424 das Münzrecht von Kaiser Sigismund erhalten haben. Von Zug sei das Münzrecht nicht recht zu bestimmen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Pestalozzis Beiträge zur Münzgeschichte der Schweiz.

Kaum war dieser Vertrag abgeschlossen, so erhob aber schon nach wenigen Tagen der Stand Zürich auf einem Tage zu Zug Einsprache wegen der Münz und will den Münzbrief nicht siegeln. Da auch Zug denselben noch nicht besiegelt hatte, wurde dessen Bote 1) ersucht, dass solches bald geschehen möchte 2) « vnd ist daby angsen, dz mengklich bi sinen Briefen vnd siglen bliben sol. »

Luzern erliess 1490 aber eine eigene Münzordnung seiner Münze.<sup>3</sup>) Die Münze wurde in Abwechslung wieder an den bekannten Münzmeister Stutzenberg verpachtet.

Es wurde ihm auferlegt, Haller, Angster, Schillinge, Fünfschillinge und Zehnschillinge zu schlagen, und 1500 fieng Zürich an die ersten Batzen zu schlagen.<sup>4</sup>)

Stets war man — aber immer erfolglos — bemüht, Ordnung in das Münzwesen zu bringen.

Im Jahre 1504 wurden erneute Anstrengungen gemacht und am 24 September wirklich wieder ein neuer Vertrag und eine Münztarifierung von den 5 Orten vereinbart. Zürich wurde durch deren Boten ersucht der beschlossenen Münzwährung beizutreten.<sup>5</sup>) Als Antwort hat Zürich die Orte freundlich eingeladen « mit Inen in Ir münz ze gand. » <sup>6</sup>)

Auf einem Tage zu Luzern <sup>7</sup>) wurde in Betreff der Münze beschlossen, da die Ordnung, welche die 5 Orte gemacht, nicht gehalten werde, so sollte man die beschnittenen Münzen und bösen Gulden ganz verrufen und die 3 Orte sollten sich des Münzens enthalten.

Nach diesem ist anzunehmen, dass die 3 Orte schon zu Anfang des 16. Jahrhunderts das Münzrecht ausübten, und noch sicherer ist, dass im Jahre 1548 den 10. März auf einem

<sup>1)</sup> Sekelmeister Stoker.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Eidgenössische Abschiede.

<sup>3)</sup> Segessers Rechtsgeschichte.

<sup>4)</sup> Leonhard Pestalozzis Beiträge zur Münzgeschichte.

<sup>5)</sup> Eidgenössische Abschiede III. Band I. Abtheilung. (1504 5. November.)

<sup>6)</sup> Eidgenössische Abschiede III. Band I. Abtheilung. (1505 3. Juni.)

<sup>7)</sup> Eidgenössische Abschiede III. Band I. Abtheilung. (1506 4. März.)

Tage zu Brunnen dem Hans Kuhn von Uri und Hans Knab, Bürger zu Luzern die Münze von den 3 Orten gegen einen jährlichen Zins von 60 Kronen geliehen wurde.

Denselben wurde erlaubt Tag und Nacht zu münzen, früh und spät.

Sollte aus ihrer Schmiede ein falscher Pfenning ausgehen, so sei dieser 4 fach zu ersetzen.

Endlich mögen sie nach Gutdünken kleines und grosses Silber und Gold schlagen. Was grösser als ein Kreuzer ist, sollen sie auf der einen Seite Martin, auf der andern die Schilde der drei Orte thun.

Auf Zug zu Anfang des 16. Jahrhunderts zurückkommend, hat es in den ersten Jahren noch keine Vermünzungen vorgenommen, dagegen ergieng es in der Folge auch so weit, eigene Münzwerthungen aufzustellen.

So ward zu Beggenried 1521 den 16. September 1) erwähnt: Und zum dritten, « so habend üwer und unser lieben Eidgenossen von Zug etliche münz abgesetzt, namlich die rössler umb ein angster, die zwei batzen wertig umb ein halben schilling und die vier batzen wertig dickpfenning umb ein schilling. »

Mit dem Eintritt der Reformationszeit übten die kirchlichen Reformen auch auf das Staatswesen und somit auch auf das Münzwesen ihren Einfluss aus.

Wie Zürich auch das Münzrecht der dortigen Aebtissin s. Z. nicht mehr achtete und das Münzwesen überhaupt ganz an sich zog, so wären Zustände, wie solche sich in Folge der Reformation gestalteten, dazu angepasst gewesen, dass Zug das Münzregal an sich ziehen und eigene Vermünzungen vornehmen konnte. In Wirklichkeit erwähnt Haller<sup>2</sup>) einen *Groschen* aus dem Jahre 1526. Auch Dr. Stadlins Chronik<sup>3</sup>) (von Zug)

<sup>1)</sup> Eidgenössische Abschiede III. Band I. Abtheilung. Luzerner Abschiede Abtheilung D. 198.

<sup>2)</sup> In seinem Münz- und Medaillen-Cabinet.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Seite 460.

nennt einen solchen Groschen und würdigt dessen Schrot 120, Korn 7 Loth 17 Gran.

Leider ist mir aber noch kein solches Stück zu Handen gekommen.

Wenn nun schon um diese Zeit Münzen geschlagen wurden, so sind solche jedenfalls nicht in grosser Menge dem Prägstock enthoben worden, und nur zu gewiss hat Stadlin seine Notiz aus Haller's Münzkabinet geschöpft, der den Gehalt der Groschen von 1599 und nicht von 1526 nach obigen Ansätzen erwähnt, denn die Eidgenössischen Abschiede, die so reichhaltiges Material über das Münzwesen bringen, machen erst um die Mitte des 16. Jahrhunderts Erwähnungen von Zugermünzen. Leider lauten solche nicht günstig, denn das schlechte Geld, das der Münzmeister Oswald Vogt für Zug prägte, gab auf den Tagsatzungen oftmals Anlass zu grösseren Beschwerden.

Die grössere Münzkonferenz vom 15. August 1565 förderte eine Aufstellung über die Gleichmässigkeit in Korn und Schrot der Münze zu Tage.

Dennoch fand man sich veranlasst zu klagen,¹) dass einige Orte der Münzordnung nicht nachleben und nicht währschafte Doppelvierer und andere kleine Münzen geschlagen werden.

Natürlich wurde Zug als Hauptsünder angeklagt. Es war z. B. bestimmt worden, dass Doppelvierer (Doppler), deren 171 Stück eine feine Mark wiegen mögen und 7 Loth fein halten sollen.

Nach der aufgestellten Münzprobe<sup>2</sup>) wiegen 1565 von den Zugerdoppler 194 Stück eine Mark und hielten 7 Loth 3 d. fein. 1566 den 10. April waren die neulich geschlagenen Doppler wieder untersucht worden und wogen schon 209 Stück eine Mark und hielten nur 6 Loth 3 d. fein. Begreiflicherweise kamen erneute Klagen, als das Uebel noch ärger wurde.

<sup>1)</sup> Eidgenössische Abschiede: 23. Juni 1566 zu Baden.

<sup>2)</sup> Laut Münzprobirbuch auf der Stadtbibliothek Zürich

Der Münzmeister Vogt 1) musste sich auf der Tagsatzung zu Baden verantworten.2)

Der Rath von Obwalden fand sich wegen der schlechten Zugerkrützer zu folgender Erkanntniss genöthigt:

Von wägen der Zugerkrützer old die man vür eines angster gipt, ist vorratt schlaget, dass man in allen kilchen so verrufen wie si sy geschlagen vnd unser bott befälch habe vnd anhalte, dass man zu gemeiner münz ordnung kommen möchte.<sup>3</sup>)

Wenn es auch nicht wohl anstand, so beklagte sich 1572 auch Luzern gegen Oswald Vogt in Folge Prägung schlechter Dicken.

Wieder eine Münzkonferenz fand 1573 statt.

Man sah, dass es gegenwärtig unthunlich sei, dass man die Münzen festsetze, doch wurden Verfügungen erlassen über den Kurs der französischen und lothringischen Dicken und über die Dreibätzler von Zug, sowie über das Einziehen der Zuger Haller und Angster. (Angsterpfenninge.)

Solche Massregeln waren für Oswald Vogt stark genug, ihn zu dem Entschlusse zu zwingen auf dem Tage vom 17. August 1573 zu Luzern die ergebene Bitte zu stellen, man möchte die Zugerangster nicht verrufen, indem er sich erbot jedem Orte etwa für 100 Kronen wieder abzunehmen. Er erwarte, dass die übrigen sich bald verlieren werden. Es ward dies ad referendum genommen.<sup>4</sup>)

Was nun den Gehalt dieser beiden so verhasst gewordenen Münzen betrifft, so sind solche denen von Luzern so ziemlich nahestehend, im Vergleich zu denen von Zürich in Wirklichkeit viel zu gering.<sup>5</sup>)

Darüber halten wir uns wieder an das Züricher Probierbuch.

<sup>&#</sup>x27;) Auch Uri und Luzern wie Chur waren im gleichen Fehler.

<sup>2)</sup> Eidgenössische Abschiede: 25. März 1571.

<sup>3)</sup> Rathsprotokoll von Obwalden 1. Mai 1572.

<sup>4)</sup> Es ist mir nicht bekannt, dass man ihm entgegen kam.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup>) Ebenso schlechte prägte dieser Oswald Vogt 12 Kreuzer und andere Münzen für den Bischof von Chur.

Die neuen Zugerplappert die zu 12 Kreuzer (3 Bätzler) geschlagen und im Jahre 1569 gemacht und ebenfalls zu schwach am Silber gefunden wurden, hier übergehend, machte der züricherische Seckelmeister am 6. November 1573 folgende Proben über:

Zugerangster. Gand vff I Loth 60 Stück thut I Mark 2 Loth I q. 3 d.

Zugerhaller, thut vff I Loth 109 und 110 Stück vnd halt I Mark fin 2 Loth I q.

Dagegen erzeigte eine Probe, die mit Züricherhaller 1578 gemacht wurden, dass von denselben nur 75 Stück auf I Loth giengen. Die Mark hielt fein 2 Loth 3 d.

Zürcherangster wiegen 48-49 Stück I Loth und hielten fein 3 Loth 2 q.

Diese grosse Ungleichheit in Schrot und Korn rief mit Recht den nur zu sehr begründeten Reklamationen, und gerne mag Zug dem Augenblicke entgegengesehen haben, als gegen Ende des 16. Jahrhunderts Kaspar Weissenbach als Nachfolger bessere Ordnung und dadurch auch mehr Credit in das Münzwesen brachte.

Wie aber so oft, erntete auch dieser grosse Mann, der in der Geschichte des Vaterlandes denkwürdig und unsterblich ist, schnöden Undank aller Art und litt an Verfolgungen ohne Zahl.<sup>1</sup>)

In Folge der Abrufung und Einlösung dieser Pfenninge und Haller, sind solche nicht mehr zahlreich vorhanden und die meisten Münzkabinete weisen deren nur in geringster Zahl auf. Dieselben kursirten neben den meisten andern Zuger Münzsorten und sind schwerlich vor die Mitte des 16. Jahrhunderts anzusetzen. Mit dem 17. Jahrhundert hörte deren Prägung auf. Auffallen mag es, dass Zug auch goldene Hohlpfenninge geschlagen.

Herr Jenner nennt dieselben <sup>1</sup>/<sub>8</sub> Dukaten mit Hohlpfenningstempel. Andere taufen solche als goldene Rappen.

<sup>1)</sup> Dr. Stadlins Zugerchronik.

Diese goldenen Pfenninge sind jedoch keine Currentmünzen gewesen. Ich schliesse mich der Meinung des Herrn H. Meier <sup>1</sup>) an, wonach diese Pfenninge in Gold ausgeprägt etwa zu Neujahrs- oder andern Geschenken verwendet wurden. Dieselben sind selten und werden gesucht. Aehnlich wie Zug haben solche Goldpfenninge auch Zürich und andere Orte geprägt.

Nachstehend die Beschreibung aller mir bekannten Varietäten.

## A. Hohlpfenninge.

### Nr. I.

In einem spanischen Schilde das Zuger-Wappen, nämlich ein blauer Querbalken im silbernen Felde. Der Querbalken ist nicht blasonirt, dagegen hachurirt, ähnlich einem liegenden  $\infty$ 

Den Schild umgibt ein glatter Kreis. Das Ganze umringt ein Kreis von Perlen.

Durchmesser 17 Millimeter. 0,8 Gramm in Gold. Abgebildet Taf. I. Hr. Alt Ständerath Hess in Unter-Aegeri. Abgebildet ferner in H. Meier's die Brakteaten der Schweiz. Blatt 6 Nr. 124.

Herr Meier aber liess sich durch die einem liegenden S ähnlichen Verzierung täuschen und betrachtete diesen Hohlpfennig, als nach Solothurn gehörend (Seite 70).

Die Pfenninge von Solothurn tragen allerdings oft die Bezeichnung S oder S.-O.

Obiges Exemplar aber hat mit den Solothurnermünzen nichts gemein, indem Zuger-Pfenninge und hauptsächlich die <sup>1</sup>/<sub>6</sub> Assis, die den Ort ganz genau mit z <sup>V</sup> G bezeichnen, diese Verzierung oft nachweisen.

#### Nr. 2.

Der Perlenkranz umgibt den inneren glatten Kreis. Inmitten der Zugerschild mit nach unten zugespitzter Form. Der Querbalken ist glatt.

Durchmesser 15 Millimeter. Abgebildet.

Hr. Weiss a. d. Aa. Zug.

<sup>1)</sup> In seinen Brakteaten der Schweiz,

## Nr. 3.

Der Zugerschild wie bei Nr. 1. Im Querbalken findet sich wieder dieselbe Verzierung, ähnlich einem liegenden verkehrten S.

Das Ganze umschliesst ein doppelter glatter Kreis.

Durchmesser 13 Millimeter. Abgebildet.

Hr. Weiss a. d. Aa. Zug.

Nr. 4.

Ein glatter Kreis umgibt den Zugerschild in abgeänderter Form. Der Querbalken ist blasonirt.

Zur Seite des Schildes Z-G oben V

Durchmesser 14 Millimeter. In Gold 0,4 Gramm. Abgebildet. Eigene Sammlung.

Nr. 5.

Wie oben umgibt ein glatter Kreis den unten und oben abgerundeten Zugerschild. Der Querbalken ist glatt.

Zur Seite ZG oben V

Durchmesser 14 1/2 Millimeter. In Gold 0,45 Gramm. Eigene Sammlung.

Nr. 6.

Der Zugerschild umgeben von einem glatten Kreis. Der Querbalken ist mit zwei seitlichen Linien durchzogen.

Unten und oben läuft der Schild in Spitzen aus. Zur Seite desselben Z-G oben V

Durchmesser 12 1/2 Millimeter. Abgebildet.

Hr. Alt Staatskassier Hirzel in Zürich.

Nr. 7.

Ganz unbedeutend abweichend v. Nr. 6. Vom Stempel herrührend, befindet sich im Querbalken ein Streifen.

Die Buchstaben Z V G sind etwas verschieden.

Durchmesser 13 Millimeter. 3 Gramm. Eigene Sammlung. Nr. 8.

Auch hier umgibt ein glatter Kreis den unten und oben abgerundeten Schild. Zur Seite desselben Z-G oben V

An Stelle der frühern S förmigen Verzierung erscheintim Querbalken ein liegendes N (Z).

Durchmesser 13 Millimeter. 2 Gramm. Abgebildet. Eigene Sammlung.

## Nr. 9.

Der Zugerschild mit Verzierungen. Der Querbalken ist seitlich mit je einer Linie durchzogen. An der obern befindet sich mitten ein Punkt.

Zur Seite des Schildes Z-G oben V. Das Ganze umschliesst zwei Kreis.

Durchmesser 14 Millimeter. Abgebildet. In Gold in der Sammlung von Dr. Imhoof-Blumer, Winterthur.

## Nr. 10.

Aehnlicher Schild wie oben, nur läuft er unten in eine Spitze aus. Mitten im Querbalken steht ein Punkt. Zur Seite des Schildes Z-G oben V. Die Buchstaben sind grösser als oben. Unterhalb dem G sind 2 Punkte und der Buchstabe Z scheint nachverbessert worden zu sein.

Durchmesser 14 Millimeter. Eigene Sammlung.

## Nr. 11.

Inmitten einem glatten Kreise ein ovaler Schild. Der Querbalken ist ähnlich einem liegenden S hachuriert.

Eine schöne Cartouche umgibt den Schild.

Durchmesser 13 Millimeter. Gehört ins 17. Jahrhundert. In Gold in der Sammlung des Hn. Alt Staatskassier Hirzel in Zürich. Abgebildet.

### Nr. 12.

Der ovale Schild ist ebenfalls mit einer schönen Cartouche geziert. Der Querbalken ist glatt. Ein äusserer glatter Kreis vollendet die Zeichnung.

Durchmesser 14 Millimeter. Gold 0,4 Gramm. Gehört ebenfalls ins 17. Jahrhundert. Eigene Sammlung. Abgebildet.

### B. Haller.

## Nr. 13.

Ein heraldischer Schild. Ein blauer Querbalken theilt denselben in ein oberes und unteres Silberfeld.

Am obern Abschnitt des Balkens einen Punkt. Zur

Seite Z-G oberhalb des Schildes ein V. Das Ganze umgibt einen Kreis von Perlen.

Durchmesser 13 Millimeter. Gewicht 0,3 1/2 Gramm. Abgebildet. Eigene Sammlung.

## Nr. 14.

Gleicher Schild wie oben. Zur Seite ebenfalls Z-G und oben V. Der Querbalken ist mit einer Linie durchzogen. Am obern Abschnitt des Balkens ebenfalls ein Punkt. Auch der Perlenkreis fehlt nicht.

Durchmesser 12 <sup>1</sup>/<sub>2</sub> Millimeter. Gewicht 0,3 Gramm. Abgebildet. Eigene Sammlung.

Bereits genau wie Nr. 14. Der Buchstabe G steht höher. Durchmesser 12 1/2 Millimeter. Alt Staatskassier Hirzel in Zürich.

## Nr. 16.

Aehnlicher Schild wie bei Nr. 13. Doch ist der obere Rand abweichend.

Am obern Abschnitt des Querbalkens ein Punkt. Wie gewohnt die Buchstaben Z G

Um den Schild ein Kreis von Perlen. Zu äusserst ein glatter Kreis.

Durchmesser 13 Millimeter. Gewicht 0,3 Gramm.

Nr. 17.

Fast gleich wie oben. Der Schild ist kleiner, ebenso die Buchstaben. Im Querbalken befindet sich mitten ein Punkt. Durchmesser 13 1/2 Millimeter.

Nr. 18.

Aehnlich wie oben. Die Buchstaben sind grösser, doch bleibt der Schild gleich wie Nr. 17.

Am obern Abschnitt des Querbalkens einen Punkt. Durchmesser 13 Millimeter. Weis a. d. Aa., Zug.

Nr. 19.

Der ähnliche Schild von Nr. 16, doch sind die untern Schenkel des Schildes weniger geschweift oder bereits gerad. Am obern Abschnitt des Querbalkens fehlt der Punkt nicht. Ebenso sind die Buchstaben Z V G vorhanden. Das Ganze umgeben zwei glatte Kreise und zwischen diesen ist der Perlenkreis.

Durchmesser 13 Millimeter. Hirzel.

Nr. 20.

Ein gezierter Zugerschild mit dem Querbalken. Inmitten diesem eine Verzierung gleich einem liegenden S. Der Schild läuft oben und unten in Spitzen aus. Um das Wappen eine kreuzweise gestellte Cartouche mit je 3 Perlen in den vier Seiten.

Um Alles ein glatter Kreis und endlich einen Kreis von Gerstenkörner.

Durchmesser 12 Millimeter. Gehört in das 17. Jahrhundert. Abgebildet. Dr. Imhoof-Blumer.

Nr. 21.

Wenig abweichender Schild von Nr. 20. Die Cartouche weist nur noch je 2 Perlen nach. Um Alles einen Kreis von Gerstenkörnern.

Gehört ebenfalls ins 17. Jahrhundert. Abgebildet. Dr. Imhoof-Blumer.

### Nr. 22.

Wieder ein ähnlicher Schild wie bei Nr. 20. Derselbe läuft oben und unten in Spitzen aus. Am obern Rande des Schildes steht mitten von Verzierungen ein Punkt. Im Querbalken ist der S förmige Hacharus.

Die Cartouche hat an den vier Seiten je zwei Punkte wie oben. Der Kreis von Gerstenkörnern zeigt nur wenige Spuren.

Durchmesser I I <sup>1</sup>/<sub>2</sub> Millimeter. Aus dem 17. Jahrhundert. Abgebildet. Dr. Imhoof-Blumer.

Nr. 23.

Aehnlicher Schild wie bei Nr. 20. Etwas kleiner. Die Punkte in der Cartouche fehlen. Um diese ein glatter Kreis mit vier kreuzförmig gestellten halbrunden Abschnitten, in welchen ein Punkt. Zu äusserst einen Kranz von Gerstenkörnen.

Durchmesser 12 Millimeter. Dem 17. Jahrhundert angehörend. Dr. Imhoof-Blumer.

Nr. 24.

Fast gleich wie bei Nr. 23. Um die Cartouche ein glatter Kreis mit 4 kleinen Ringen, die vierseitig sich vertheilen. Um das Ganze einen Kreis von Gerstenkörnern.

Durchmesser 12 Millimeter. Gehört ins 17. Jahrhundert. Abgebildet. Sammlung von Hn. Maurice de Palézieux, Vivis. Zug.

Robert Weber.

## Zur Münzgeschichte von Chur.

Bischof Beat von Chur (1565—1581) hatte dem Hauptmann Rudolf von Schauenstein den Stempel der bischöflichen Münze von Chur unter der Bedingung verliehen, dass er « nach Reichs Ordnung müntzen soll oder doch ufs wenigist nach der Eidgenössischen Ordnung». Die Münzen sollten jeweilen, ohne des Stiftes Schaden, auf Kosten des Herrn von Schauenstein, vor der Ausgabe nach Zürich und St. Gallen zur Prüfung eingesendet werden. Der Herr von Schauenstein aber verpachtete sein vom Bischof von Chur zu Lehen gehendes Münzrecht an Luzius Dagg, Stadtvogt von Chur, und Peter Sprecher. Diese beriefen als Münzmeister Hieronimus Kerlin. Als dieser nach dem schweizerischen Münzfusse münzen wollte, erhob sich die Frage, ob der Bischof «usser der Reichs Ordnung zu schreiten befugt sei.» Die Münzpächter sollten dies «in ihren Kosten ausfindig machen.» Wie es scheint, wurde die Frage bejaht. Der Münzmeister aber hielt sich weder an den Reichsfuss, noch an die eidgenössischen Vorschriften. Die von ihm 1571 geschlagenen Kreuzer waren so gering an Gehalt, dass man in Zürich einen Ruf erliess, dass fünf Churer Kreuzer nur drei Kreuzer gelten sollen. Es entspann sich desshalb vor dem Pfalzgerichte in Chur zwischen den Münzpächtern und dem Münzmeister ein Streit, aus dem sich ergab, dass diese Kreuzer in grosser Zahl geschlagen wurden.

Luzern.

Dr. Th. v. Liebenau.

## Bulletin de la Société suisse de numismatique VII Planche I

